



Kleinbauten im Außenbereich



Wo beginnt der Außenbereich:

Der Außenbereich beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils.

Diese Zone freier Landschaft ist nach dem Gesetz grundsätzlich von Bauten und Einfriedigungen freizuhalten

Hütten und Zäune



Eine **Geschirrhütte** bis zu einer Größe von **20 m³ umbauten Raumes** bedarf **keiner Baugenehmigung**.

Unter Geschirrhütten versteht man kleine Bauten **einfachster Bauart**; im allgemeinen bestehen die Umfassungswände aus einfachen Brettern, die auf einer tragenden, einfachen Holzkonstruktion befestigt sind.

Sie haben keine Fenster, keine Toilette und keine Feuerstätte und sollen auch für den Aufenthalt von Menschen nicht geeignet sein; denn Geschirrhütten dienen nur der Unterbringung von Geräten, die für die Arbeiten auf dem Grundstück benötigt werden. Natürlich sind im Zusammenhang mit diesen Hütten insbesondere befestigte Terrassen, überdachte Sitzplätze, befestigte Kfz-Stellplätze, WC-Häuschen, gemauerte Grillanlagen, Gewächshäuser, sonstige Lagerungen ebenfalls im Außenbereich unzulässig.

Die Größe der Hütte (umbauter Raum) ist nach den Außenmaßen zu rechnen. Der Dachraum, ein über der Geländeoberfläche liegender Sockel und der von einem Vordach überdeckte Raum sind voll anzurechnen.

Grundsätzlich benötigen alle anderen Vorhaben im Außenbereich eine Baugenehmigung



Dazu gehören auch sämtliche Arten von Zäunen und Einfriedigungen sowie Tierunterstände und abgestellte fahrbare Weidehütten , deren umbauter Raum größer als 20 m³ ist.

Auch abgestellte Wohn- und Bauwagen sind stets genehmigungspflichtig, da sie einem Aufenthaltzweck dienen.

Eine baurechtliche Genehmigung ist aber nur im engen Rahmen des § 35 (1) Nr. 1 BauGB möglich, sodass die Baurechtsbehörde in der Regel die Beseitigung verfügen muss!!



Außerdem:

Jegliche Maßnahme im Außenbereich ist grundsätzlich unabhängig von der baurechtlichen Genehmigungspflicht und Zulässigkeit ein **Eingriff** im Sinne des Naturschutzgesetzes, der gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich macht oder gar zur Unzulässigkeit führt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist grundsätzlich unzulässig in

- Naturschutzgebieten
- flächenhaften Naturdenkmälern
- Natura 2000 Gebieten
- Landschaftsschutzgebieten
- Überschwemmungsgebieten
- Wasserschutzgebieten Zone I und II
- im 10-Meter-Gewässerrandstreifen

Erkundigen Sie sich dazu in jedem Fall bei der Unteren Naturschutzbehörde bevor Sie die Maßnahme beginnen!

baunatur@landkreis-emmendingen.de